

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 28. November 1916:	
1. Ermäßigung der Erbschaftsteuer in gerader absteigender Linie	S. 883.
2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen	" 884.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 29. November 1916	" 886.
III. Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 1916:	
1. Instandsetzung der Dienstwohnung des Geistlichen der Strafanstalt in Oslebshausen	" 888.
2. Erwerb von Straßengrund des Osterdeichs	" 888.
3. Osterholzer Friedhof	" 888.
4. Antrag, betreffend Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Milch	" 888.

Mitteilung des Senats

vom 28. November 1916.

1. Ermäßigung der Erbschaftsteuer in gerader absteigender Linie.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

Nach § 87 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juni 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 525 — kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 denjenigen Bundesstaaten, die beim Inkrafttreten des Besitzsteuergesetzes die Erbschaften in gerader absteigender Linie besteuern und bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1916 eine der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer angemessene Ermäßigung dieser Steuer einführen, der Ausfall an Erbschaftsteuer bis zum Betrage ihrer Durchschnittseinnahme in den Rechnungsjahren 1913 bis 1915 aus dem Aufkommen an Besitzsteuer in ihrem Lande ersetzt werden. Die Einführung dieser Ermäßigung hat ferner zur Folge, daß der Vermögenszuwachs bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer insoweit außer Betracht gelassen wird, als ein entsprechender Vermögensteil durch Erbgang in gerader absteigender Linie nach dem 31. Dezember 1913 erworben und zur Landessteuer herangezogen ist.

Die Besitzsteuer beträgt in der niedrigsten Zuwachsteuerstufe $\frac{3}{4}$ vom Hundert und steigt bis zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des Zuwachses, dagegen beträgt die Bremische Erbschaftsteuer in der niedrigsten Steuerstufe für Kinder 2 vom Hundert, für Abkömmlinge entfernteren Grades 3 vom Hundert des Erwerbes und steigt in zehn Steuerstufen bis zum Doppelten dieses Betrages. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Erbansfälle an Kinder und Kindeskinde bei unveränderten Erbschaftsteuersätzen durch die Besitzsteuer eine Mehrbelastung erfahren würden, die im Vergleich zu der steuerlichen Belastung in anderen Bundesstaaten nicht mehr als angemessen gelten kann. Die Steuerdeputation kann deshalb nur empfehlen, von der Vergünstigung des § 87 des Besitzsteuergesetzes Gebrauch zu machen und die Erbschaftsteuer in gerader absteigender Linie der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer entsprechend zu ermäßigen. Dabei können indessen die Erbschaftsteuersätze dieser Mehrbelastung nur ungefähr angepaßt werden. Ein genauer Ausgleich ist nicht möglich, weil die Bremische Erbschaftsteuer und die Besitzsteuer nach verschiedenen Grundsätzen gestaffelt sind. Die Höhe der Erbschaftsteuer bestimmt sich nach der Größe des steuerpflichtigen Erwerbes. Dagegen ist die Besitzsteuer einmal nach der Höhe des Zuwachses, daneben aber auch nach dem Gesamtwert des steuerbaren Vermögens des Steuerpflichtigen in der Weise gestaffelt, daß der Zuwachsteuersatz sich stufenweise erhöht, wenn und soweit der Wert des steuerbaren Vermögens 100 000 M übersteigt. Die Ermäßigung des Grundbetrages der Erbschaftsteuer auf 1 vom

Hundert des Erwerbes wird im Durchschnitt die Mehrbelastung durch die Besitzsteuer ungefähr ausgleichen. Die Ermäßigung des Grundbetrages hat selbstverständlich eine entsprechende Ermäßigung in den einzelnen Steuerstufen zur Folge, dergestalt, daß der Höchstbetrag der Erbschaftsteuer für Kinder von 4 v. H. auf 2 v. H. und für Abkömmlinge entfernteren Grades von 6 v. H. auf 3 v. H. sinken wird.

Ein Einnahmeausfall wird dadurch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 nicht oder doch nicht in nennenswertem Maße herbeigeführt werden, weil er bis zu dem genannten Zeitpunkt nach § 87 des Besitzsteuergesetzes aus dem Aufkommen an Besitzsteuer annähernd gedeckt werden wird. Die später mit Sicherheit eintretende Einnahmeverminderung muß dadurch ausgeglichen werden, daß das Vermögen in anderer Weise als durch die Besteuerung der Erbfälle in gerader absteigender Linie steuerlich belastet wird.

Zu dem anliegenden Gesetzentwurf ist nur zu bemerken, daß zwar in der Regel der Eintritt der Steuerpflicht mit dem steuerpflichtigen Anfall zeitlich zusammenfällt. Wo das aber nicht der Fall ist, wie bei der Besteuerung der Anteile an einer Besitzmasse oder im Falle des § 10 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes, müssen die ermäßigten Steuersätze, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des steuerpflichtigen Anfalls stets zur Anwendung kommen, wenn der Zeitpunkt für die Entscheidung der Steuer in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt.

Hiernach beantragt die Steuerdeputation die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **W. Donandt.** (gez.) **Chr. Specht.**

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der § 5 Abs. 1 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes vom 26. März 1912 (Gesetzbl. S. 34) wird dahin geändert, daß die Erbschaftsteuer für die unter I 2 und 3 aufgeführten Personen von zwei auf eins vom Hundert und für die unter II aufgeführten Personen von drei auf zwei vom Hundert ermäßigt wird.

Die ermäßigte Steuer wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des steuerpflichtigen Anfalls in allen Fällen erhoben, in denen die Steuerpflicht erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. Dies gilt auch dann, wenn nach § 19 des Bremischen Erbschaftsteuergesetzes für die Erhebung der Steuer die früheren Bestimmungen in Kraft geblieben sind.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

Die Steuerdeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt. Der Senat wird seine Erklärung nachfolgen lassen.

Bericht.

Anlage.

Nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und Versteigerungen, vom 7. Juni 1904 (Gesetzbl. S. 185) sind die Amtsgerichte und, wenn die Eigentumsübertragung durch Umschreibung im Kataster erfolgt, auch das Katasteramt verpflichtet, von jeder Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks, welche auf Grund eines abgabepflichtigen Rechtsgeschäfts erfolgt, dem zuständigen Steueramte Anzeige zu machen; die gleiche Anzeigepflicht liegt den Notaren hinsichtlich derjenigen abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte ob, die von ihnen beurkundet werden. Durch diese Bestimmung ist dem Amtsgerichte, dem Katasteramte und den Notaren die Verpflichtung auferlegt, zu prüfen, ob ein Rechtsgeschäft abgabepflichtig ist; denn nur, wenn abgabepflichtige Rechtsgeschäfte vorliegen, ist dem zuständigen Steueramte Anzeige zu erstatten. Die Entscheidung der Frage, ob das Rechtsgeschäft abgabepflichtig ist, gehört aber zur Zuständigkeit der Steuerbehörde und ist nicht Sache der Amtsgerichte, des Katasteramts und der Notare. Bei der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Entscheidung über die Frage, ob eine Anzeige über ein Rechtsgeschäft zu erstatten ist, die Frage der Abgabepflicht selbst zur Entscheidung kommt. Dies würde aber zu einer Verschiebung der Zuständigkeit führen können, denn über die Abgabepflicht hat das Generalsteueramt und im Beschwerdefalle die Steuerdeputation zu entscheiden, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg offen steht, während bei einer Streitfrage darüber, ob die in § 24 genannte Stelle zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist, an sich ein ganz anderer Instanzenzug gegeben ist. Um diese sachlich unrichtige Regelung des Gesetzes, die neuerdings in einem besonderen Falle zu Schwierigkeiten geführt hat, zu ändern, empfiehlt die Steuerdeputation, die Verpflichtung zur Anzeige in § 24 des Gesetzes dem Amtsgericht, dem Katasteramt und den Notaren unabhängig davon, ob die zur Anzeige verpflichtete Stelle das fragliche Rechtsgeschäft für abgabepflichtig hält, allgemein aufzuerlegen. Die Anzeigepflicht ist auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu beschränken, weil für die Anzeige von Rechtsgeschäften von Todeswegen kein Bedürfnis vorliegt, die Anzeigepflicht für dies auch kaum aufzuführen wäre. Demgemäß legt die Steuerdeputation den nachfolgenden Gesetzentwurf vor und ersucht Senat und Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Bremen, 21. November 1916.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Dr. Donandt.** (gez.) **Chr. Specht.**

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Gesetzbl. S. 185), in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1907 (Gesetzbl. S. 131).

Anlage.

Von

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsgerichte und, wenn die Eigentumsübertragung durch Umschreibung im Kataster erfolgt, auch das Katasteramt, sind verpflichtet, von jeder Änderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks, welche auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden erfolgt, dem zuständigen Steueramte Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Notaren ob hinsichtlich derjenigen von ihnen beurkundeten Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die auf eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks gerichtet sind oder eine solche zur Folge haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am